

Berlins rechnet nicht dazu. Er ist aber unter Verletzung des Viermächtestatus der Stadt Berlin in die Zonenrepublik eingegliedert worden und hat als „Hauptstadt“ die Funktion eines Bezirks.

Mit dem Gesetz vom 23. 7. 1952 waren die Länder de facto abgeschafft. Ihre Organe wurden beseitigt und durch die Organe der Bezirke ersetzt. Nur das Organ, das die Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung und bei der Wahl des Präsidenten der Republik sicherte, die Länderkammer, blieb bis zum 8. 12. 1958 bestehen.

b. Die Grundsätze der materiellen Verfassung

Die Grundsätze der materiellen Verfassung, wie diese Anfang 1963 bestand, sind in den übereinstimmenden Abschnitten der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen (einschließlich des Sowjetsektors von Berlin) enthalten. Diese ergingen auf Grund von Erlassen des Staatsrates vom 28. 6. 1961 und 7. 9. 1961 (Text 2).

Die Suprematie der SED ist in Absatz 1 verankert. Die ökonomische Grundlage der Staatsmacht und die Beherrschung des gesellschaftlichen Lebens durch die SED mit Hilfe der Nationalen Front werden in Absatz 2 beschrieben. Absatz 3 zeigt die dienende Rolle des Staates gegenüber der Partei. Absatz 4 beschreibt die Hierarchie der Volksvertretungen und deren Organe, zu denen nicht nur die vollziehenden und verfügenden gehören, sondern auch die Gerichte. Die Unterordnung der örtlichen Volksvertretungen unter die übergeordneten und ihren räumlichen Verantwortungsbereich wird durch den 5. Absatz festgelegt. Wie die Entwicklung weiter planmäßig betrieben werden soll, zeigt Absatz 6. Die folgenden Absätze beschreiben, was in der volksdemokratischen Ordnung unter Masseninitiative und was unter Einbeziehung der Massen in die Leitung des Staates verstanden wird.

c. Die Suprematie der SED

Wie die SED ihren Willen auf den Staatsapparat überträgt, zeigt schon seit 1954 ihr Statut, das in den hier interessierenden Abschnitten die Änderung von 1958 und die Neufassung von 1963 überstanden hat (Text 3). Danach entsendet das Zentralkomitee die Vertreter der Partei in die höchsten leitenden Organe des Staatsapparats und der Wirtschaft und bestimmt ihre Kandidaten für die Volkskammer. Das Zentralkomitee lenkt die Arbeit der gewählten zentralen, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Organisationen durch die in ihnen bestehenden Parteigruppen (Ziffer 39). Die Parteimitglieder sind verpflichtet, aktiv für die Durchführung der Parteibeschlüsse zu kämpfen (Ziffer 2b). Parteigruppen sind in allen gewählten Organen des Staates und der Massenorganisationen zu wählen. Die Aufgabe dieser Parteigruppen besteht darin, den Einfluß der Partei allseitig zu stärken, ihre Politik unter den Parteilosen durchzuführen, die Partei- und die Staatsdisziplin zu festigen, den Kampf